

Innichen/San Candido, Oktober/Ottobre 2013

Rundschreiben Nr. 07/2013 Buchhaltung - Steuergesetzgebung

## Mehrwertsteuererhöhung von 21 auf 22 %

Sehr geehrter Kunde!

**Ab morgen, dem 1. Oktober 2013 steigt der ordentliche Mehrwertsteuersatz von 21 auf 22 %.** Die reduzierten Mehrwertsteuersätze von 4 und 10 % bleiben unverändert. Wenn notwendig, müssen Sie die **Registrierkasse** auf den neuen Mehrwertsteuersatz anpassen.

Man muß auf den sogenannten **Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftsvorfalles (momento di effettuazione dell'operazione)** Bezug nehmen, welcher für Warenverkäufe oder für Dienstleistungen verschieden sein kann:

Beim **Verkauf von beweglichen Gütern (Waren)** wird der Mehrwertsteuersatz von 22 % für alle Waren die ab dem 1. Oktober übergeben worden sind, angewandt. Für bereits kassierte Akontozahlungen oder bereits bis zum 30. September ausgestellte Akontorechnungen hat der Mehrwertsteuersatz von 21 % Gültigkeit.

Wenn der ordentliche Mehrwertsteuersatz beim **Verkauf von unbeweglichen Gütern (z. B. Immobilien)** vorgesehen ist, gilt der Mehrwertsteuersatz von 22 % für alle notariellen Verträge, die ab dem 1. Oktober abgefasst werden. Eventuelle bereits bis zum 30. September kassierte Akontozahlungen bzw. bei Vorhandensein von Akontorechnungen bis zum 30. September bleibt bei diesen Rechnungen der Mehrwertsteuersatz von 21 % .

Was die **Dienstleistungen** betrifft gilt als Regel der Zeitpunkt der Durchführung der Zahlung oder der Zeitpunkt der vorhergehenden Ausstellung der Rechnung, mit der Konsequenz, daß eventuelle bis zum 30. September durchgeführte Dienstleistungen, die aber nach dem 1. Oktober kassiert (und fakturiert) werden, dem Mehrwertsteuersatz von 22 % unterworfen sind. Sollten bei den Freiberuflern (Steuerberater, Geometer, Architekten usw.) vor dem 30. September sogenannte „Proformarechnungen“ ausgestellt worden sein, diese aber ab dem 1. Oktober kassiert werden, ist der neue Mehrwertsteuersatz von 22 % anzupassen.

**Gutschriften**, welche nach dem 30. September ausgestellt werden, werden auch nach dem 1. Oktober 2013 mit dem ursprünglichen Mehrwertsteuersatz der zu korrigierenden Rechnung ausgestellt. D. h. wenn bei der ursprünglichen Leistung der Mehrwertsteuersatz von 21 % verrechnet wurde, da dieser vor Inkrafttreten der Erhöhung vorgesehen war, wird bei der folgenden Gutschrift auch der Mehrwertsteuersatz von 21 % angewandt auch wenn das Dokument nach dem 1. Oktober 2013 ausgestellt wird.

Über unsere Internetseite ([www.sp-consulting.it](http://www.sp-consulting.it)) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.

Wir stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

